

# Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM  
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der  
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der  
Universität Osnabrück

■ III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:  
*350 Jahre Westfälischer Frieden –  
Kriegs- und Menschenrechtskonventionen  
auf dem Prüfstand*



## Der Westfälische Frieden: Besiegelung einer europäischen Kriegsordnung

I. – 350 Jahre nach dem Westfälischen Frieden wird sein Abschluß wiederholt gefeiert als ein Schritt in Richtung auf ein friedliches, einiges Europa, ja, in Richtung auf die heutige Europäische Union.<sup>1</sup> Nichts davon ist vertretbar; im Gegenteil: welche blutigen Katastrophen sind angezeigt, wenn Europa und seine Staaten dieses Vermächtnis annehmen. Freilich, die Illusionen über jenen epochalen Friedensschluß sind überhaupt nicht singulär. Die folgende Kritik – das sei daher betont – an ihm und an seiner derzeitigen Nutzung zur Feier und Bekräftigung gegenwärtiger europäischer Perspektiven entstammt nicht dem Standpunkt einer politischen oder einer sonstigen herrschenden Klasse, erst recht nicht dem einer Identifizierung mit den damaligen politischen Akteuren, ebenfalls nicht dem nationalen Standpunkt deutscher Tradition oder auch nur dem einer sonstwie gefeierten Staatsräson, ebensowenig aber dem blickverengenden Stolz einer europäisch ausgerichteten Perspektive.

II. – Die Verbindung zwischen 1648 und einem glücklich vereinten Europa kann nur herstellen, wer die Eingangsformel beider Teile des Westfälischen Friedens für bare Münze nimmt: »*pax sit Christiana, universalis, perpetua veraque et sincera amicitia*« (Es soll herrschen ein christlicher, weltweiter, dauerhafter Frieden sowie wahrhaftige und aufrichtige Freundschaft). Und doch ist gerade dieser Eingangssatz eine jener theatralischen Lügen, die die neuere Geschichte kennzeichnen; sie gehört zu den fundamentalen Ideologiekonstruktionen, ohne die seitdem Staatlichkeit, d.h. moderne Staatlichkeit, nicht auszukommen vermag.

Der Friede von 1648 war weder von christlicher Ethik geprägt noch eine Ordnung, die das Christentum friedlich zusammenfaßte. Erst recht war er weit weniger als alle in vorangegangenen Jahrhunderten abgeschlossenen Friedensschlüsse auf Glaubensgrundlagen und -prinzipien errichtet. Er war alles andere als ein universeller Friede und sollte dies nicht einmal vorübergehend sein, sondern eine hervorragende Grundlage für blutigste Kolonisierungen in den folgenden 300 Jahren. Er war keineswegs von Dauerhaftigkeit geprägt, seinen Prinzipien nach auch nicht darauf ausgerichtet, sondern leitete im Gegenteil eine Zeit andauernder und sich ständig selbst reproduzierender Kriege in

Europa ein; er etablierte dafür in aller Form – im Gegensatz zum mittelalterlichen Recht – ein *ius ad bellum*, ein Recht auf Angriff und Kriegführung, welches für beinahe drei Jahrhunderte zentrales Element des modernen Völkerrechts wurde. Nichts war hier »wahrhaftig«; er war angelegt auf permanente Lauer aller Staaten aufeinander in unaufhörlicher Rivalität und Angriffsbereitschaft. Kein Wunder also, daß eine so geartete Proklamation noch durch das Pathos der »aufrichtigen Freundschaft« gekrönt werden mußte.

III. – Der Dreißigjährige Krieg konnte seine verheerende und lang andauernde Gewalt nicht zuletzt auf der Grundlage immer größer und flexibler werdender Kapitalien entfalten, darunter vor allem Handelskapitalien, die weiträumige Geldtransfers in immer größerem Maße erlaubten und den breiten Fluß geldlicher Subsidien aus Frankreich und Spanien, aus England und Italien so erleichterten und förderten, daß diese Form finanzieller Hilfsmaßnahmen zu einem wichtigen Mittel hoher (und Kriegs-)Politik werden sollten. Jene Gewalt wurde zugleich getragen und verschärft durch eine sich bereits rapide entwickelnde Kriegstechnologie, die selber auf einem immer mehr akkumulierenden Kapital basierte, dessen Ausdehnung und wachsendem Gewicht sie zugleich förderlich war.

Die Entwicklung dieses Kapitals und seine Gesetzmäßigkeit hatten um jene Zeit einen großen Teil der »heiligen Gesetze« des Mittelalters zerrinnen lassen, jenes Recht, das einer vorwiegend direkt naturbezogenen Ökonomie und den ihr entsprechenden Gesellschaftsformen adäquat war. Wie wenig Bedeutung Theologie und Kirche während des Krieges in der hohen Politik noch hatten, zeigten die ständig sich abwechselnden Koalitionen über die Grenzen der Konfessionen hinweg und die geringe Rolle, die die »Heilige Kirche« beim Abschluß des Friedensvertrags von 1648 noch spielte: Der Papst und seine Kirche verloren mit Hilfe der »Antiprotestklausel« (§ 113 des *Instrumentum Pacem Monasteriensis*, IPM, des Münsteraner Teils des Vertragswerks) endgültig ihre heiligen Rechte auf Friedensregulierung und auf sonstige Eingriffe in hohe Politik. Und auch wenn das Papsttum dies erst nach fast 120 Jahren anzuerkennen bereit war<sup>2</sup> und so lange noch von der Friedens- und Vertrags-Unfähigkeit jedes »andersgläubigen Gegners« ausging, war die faktische Säkularisierung der hohen Politik mit dem Abschluß des Dreißigjährigen Kriegs besiegelt.

Gerade hier waren an die Stelle des heiligen oder göttlichen Rechts die Gesetze und Rechenformen des Kapitals getreten: das kalte Kalkül, sowohl zwischen den Staaten als auch in den inneren Machtkämpfen selbst. Klarsichtige Zeitgenossen haben dies beschrieben, wie z.B. Shakespeare in seinen Königsdramen.

Auf viel direktere Weise noch prägte das Kapital das Kriegsgeschehen. Zahlreiche Armeen wurden nun nicht mehr von den Fürsten und Städten selbst ausgerüstet, sondern von beauftragten Kriegsunternehmern. Das entlastete die Finanzen der Regierungen, die nur bestimmte Beiträge, insbesondere Initialbei-

träge, zu leisten hatten, und ermöglichte den Unternehmern, selbst unglaubliche Profite aus dem politisch-militärischen Geschäft des Ausspielens von Freunden und Gegnern zu ziehen, aus angedrohten oder vollzogenen Frontenwechseln gegen bare Bezahlung, aus Erpressungen, Plünderungen und dem die gesamte Logistik betreffenden Handel, der bei den großen Heeren Umsätze in bisher ungeahntem Umfang mit sich brachte. Im Dreißigjährigen Krieg soll es rund 1.500 solcher Kriegsunternehmer und -abenteurer gegeben haben, die in ganz Europa für einen oder mehrere Kriegsherren Truppen aufstellten. Die bekanntesten waren Albrecht von *Wallenstein* sowie Bernhard von Sachsen-Weimar; jeder stand in enger Kooperation mit einem Bankhaus, Wallenstein z.B. mit Hans de Witte, einem abenteuernden, mächtigen flämischen Bankier und Spekulanten.<sup>3</sup> Es waren diese Kriegsunternehmen, die zu einer besonders raschen Akkumulation von Kapital und zu seiner Konzentration beitrugen.

Aber sie waren zugleich die großen Verlängerer des Krieges: das Prinzip »Krieg ernährt den Krieg« ließ diesen nicht schon am Ende der Finanzkraft eines Fürsten erlöschen, sondern erst mit Verelendung und Tod der Bauern und des städtischen Bürgertums. Und selbst dann ließ die nunmehr erreichte »Flüssigkeit des Geldes« weitere Verlängerungen zu, denn die Kombination jenes Systems breiter Ströme von Subsidien – z.B. gerichtet aus Paris an aktuelle und potentielle Verbündete Frankreichs – brachte es mit sich, daß kriegführende Fürsten und sonstige politische Akteure es noch lange nicht selbst zu verspüren brauchten, wenn schlimmste Verheerungen in ihren Territorien bereits Tod und Vernichtung gebracht hatten.

Wallenstein, dieser Kriegs-Großunternehmer, steht in Deutschland zugleich für das fortgeschrittenste Interesse solcher Unternehmer, das Kapital in großen territorialen Einheiten frei von hemmenden Zollschränken<sup>4</sup> und ständischen Gliederungen, erst recht frei von konfessionellen Vorurteilen, fungieren zu lassen. Er repräsentiert wohl die weitreichendsten Pläne für die Etablierung eines reichsweiten Absolutismus in Deutschland, sei es unter des Kaisers, sei es unter seiner eigenen Herrschaft. Er mußte – und so geschah es 1634 – unter den geltenden Umständen im Deutschen Reich ermordet werden. Denn diese Umstände waren so wenig entwickelt, die neuen Strukturen noch so sehr im Gleichgewicht mit alten Vorstellungen und Interessen, daß der Krieg sich unendlich hinschleppen konnte und zu einer Katastrophe wurde, die mit einem politischen und ökonomischen Rückschlag verbunden war, der nicht einmal in den folgenden 100 Jahren aufgeholt werden konnte.

IV. – Der Dreißigjährige Krieg war ein europäischer Krieg. Von Schweden und Pommern bis nach Spanien und Portugal waren europäische Staaten an ihm beteiligt. Führend und erfolgreich waren in ihm die Staaten mit schon entwickeltem Absolutismus: Frankreich war es während dieses Krieges und kurz danach gelungen, sein Territorium endgültig unter der Krone zusammenzufassen, ja es sogar nach Osten zu arrondieren und schließlich auch die *fronde*

der Stände niederzuschlagen. Spanien war weiterhin durch den Reichtum seines Silbers und Goldes aus kolonialer Herkunft geprägt, unter Zerstörung freilich seiner nationalen Arbeit, und ebenfalls längst absolutistisch regiert. Auch Schweden hatte den Schritt zum Absolutismus hinter sich und war durch die gesteigerte Nachfrage nach Eisenerz aufgrund der waffentechnologischen Entwicklung, durch seine mit qualifizierten wallonischen Arbeitern soeben modernisierte Verhüttungsindustrie und durch den Ostseehandel zu neuem Reichtum gelangt.

Jene inneren und diese äußeren Bedingungen haben sich auf europäischer Ebene im Westfälischen Frieden gebündelt, in jenem »Grundgesetz des neuen Europa von 1648«. <sup>5</sup> Hier entstand nun eine kontinentaleuropäische Ordnung, die von vielen Vorteilen für die absolutistisch geprägten, entwickelteren Staaten gekennzeichnet war, die sich um ein geschwächtes Reich gruppierten, über das der Absolutismus gerade dadurch triumphierte, daß er den Sieg des Kleinstaates in Deutschland garantierte. Jedem der über 300 mittleren, kleinen und Kleinst-Staaten des Reichs wurde eine Landeshoheit gewährleistet, die auf Reichsebene nichts anderes war als das verkleinerte Abbild einer Garantie der übrigen Staaten Europas.

Je mehr sich die Gesetze der neuen Strukturen durchsetzten, der Strukturen des kalten Kalküls, wie sie im Zuge des Dreißigjährigen Kriegs auf blutige und zugleich Kapital akkumulierende Weise erkennbar geworden waren, um so weniger konnten noch traditionelle Ordnungsstrukturen gelten. Die Schwächung der Mitte Europas im Reich beruhte gerade darauf, daß die permanente Rivalität zwischen den Territorien sowie zwischen ihnen und dem Kaiser festgeschrieben wurde.

Aber genauso galt nun das Prinzip der Rivalität zwischen den übrigen Staaten Europas als festgeschrieben. Ihnen wurde auch die blutige Form ihrer Austragung nicht verboten; im Gegenteil, das *ius ad bellum*, das Kriegführungsrecht, wurde als zum Kernbestand der Souveränität gehörig anerkannt. Es löste die mittelalterliche Vorstellung von der Unterscheidung zwischen *bellum iustum*, dem gerechten Krieg, und *bellum iniustum*, dem ungerechten Krieg, ab.

So konnte der Westfälische Frieden schließlich nichts anderes werden als das Regulativ für ein *Rivalitätssystem*, eine in die Form eines Friedensvertrags gefaßte Ordnung zwischen je nach Opportunität zum Krieg entschlossenen Rivalen. Im Kern stellte es ein rechtliches Dokument der bloß relativen Berechenbarkeit von Rivalitätsakten wie Kriegseinleitungs- und -beendigungsformen dar, ein Set von Regelungen, die auf dem Gebiet kriegerischer Gewaltsamkeit etwa dem entsprachen, was auf ökonomischem Gebiet eine rudimentäre Marktordnung wäre.

Das Besondere am Westfälischen Frieden liegt in der Kombination von zwei Elementen, die sich für die folgenden Jahrhunderte blutig auswirken sollten: die Kombination eines *ius ad bellum* mit einem Garantiesystem, das zwar in aller

Form im Vertragstext nur für die Territorien des Deutschen Reichs galt, aber implizit auch die Existenz bestehender Staaten in Europa gewährleistete.

Damit war für Europa weder ein *System kollektiver Sicherheit* eingeführt, wie es Richelieu in den Verhandlungen mehrfach gefordert hatte und wie es schon 1518 von dem englischen Kardinal Wolsey entwickelt worden war,<sup>6</sup> noch war umgekehrt die Tür für einen großen Vereinheitlichungskrieg in Europa geöffnet. Die Existenz der Staaten wurde gewährleistet, mehr jedoch nicht, weder ihr Umfang, noch ihre Grenzen oder ihre Macht. Dies wurde dem freien Spiel der vor allem militärischen Kräfte überlassen. Und dieses Prinzip wurde sodann auch über 120 Jahre lang befolgt, bis zu den Teilungen Polens ab 1772.

Auf die Spitze getrieben wurde dieses System durch das vor allem von England vertretene Interesse an einer *balance of power*, jenem Gleichgewicht der Macht, das es England erlaubte, jede Vorherrschaft eines kontinentaleuropäischen Landes zu verhindern. Dies wurde schließlich 1713 im Frieden von Utrecht als förmliches Prinzip europäischen Völkerrechts etabliert. In der Tat war 1648 das Gegenteil einer Friedensordnung zustande gekommen. Zeitgenossen und spätere Interpreten haben dies in aller Klarheit erkannt. Thomas Hobbes schrieb drei Jahre nach Abschluß des Westfälischen Friedens:

» [...] *Krieg* besteht nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist. [...] so besteht das Wesen des Kriegs nicht in tatsächlichen Kampfhandlungen, sondern in der bekannten Bereitschaft dazu während der ganzen Zeit, in der man sich des Gegenteils nicht sicher sein kann. Jede andere Zeit ist *Frieden*.«<sup>7</sup>

Und anderthalb Jahrhunderte nach dem Westfälischen Frieden hat Immanuel Kant das Verhältnis zwischen den europäischen Staaten als einen dauernden »Kriegszustand« bezeichnet, indem nämlich durch einen

»[...] *Friedensvertrag* zwar wohl dem diesmaligen Kriege, aber nicht dem Kriegszustande (immer zu einem neuen Vorwand zu finden) ein Ende gemacht wird [...]«<sup>8</sup>

Er bekräftigt dies im allerletzten Satz seiner Darlegungen *Zum ewigen Frieden*, wo er »die bisher fälschlich sogenannten Friedensschlüsse« als »eigentlich« bloße *Waffenstillstände* bezeichnet.<sup>9</sup>

V. – Was waren nunmehr die geschichtlichen Folgen jenes *Waffenstillstands* von Münster und Osnabrück? – Sie entsprachen voll den Inhalten des Vertrags, wenn man von der Theatralik seiner Einleitungsfloskeln absieht: Permanenter Krieg herrschte nunmehr in Europa, und zwar in Form partieller Kriege, die die dreißigjährigen Verheerungen, die sich auf die Mitte Europas konzentriert hatten, ablösten. Und diese Partial-Kriege, die den Kontinent nicht zur Ruhe kom-

men ließen, verstießen zumeist nicht einmal mehr gegen überkommene Maximen der Gerechtigkeit und der Moral; sie gehörten zum Recht der anerkannten *Souveräne*, deren Pluralität (europaweit) und *Libertäten* (den Privilegien der Fürsten und anderen Stände im Reich) durch das Vertragswerk von Münster und Osnabrück besiegelt worden waren. Wie der Kriegshistoriker *Parker* berichtet, gab es im 17. Jahrhundert nur noch *vier* Jahre, in denen in Europa kein Krieg herrschte:

»[...] das österreichische Habsburg und Schweden [befanden sich] in zwei von drei Jahren im Kriegszustand, Spanien in drei von vier Jahren und Polen und Rußland in vier von fünf Jahren«. <sup>10</sup>

Ähnliches galt von Spanien und Frankreich.

Diese nie versiegende Aktualität von Krieg in Europa hatte aber schwerwiegende Folgen. Europa, dieses Feld einer Rivalität, die eben oftmals am effektivsten blutig-gewaltsam auszufechten war, wurde zu einem Gebiet unausgesetzten Wettrüstens, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen quantitativ, d.h. die Heere wurden zur Dauereinrichtung in jedem Staat, der sich dies leisten konnte, und diese nun *stehenden Heere* wuchsen eben nach den Gesetzen der Rivalität notwendigerweise und in höchster Geschwindigkeit. So wird verständlich, und es »läßt sich nicht übersehen, daß der Militarismus niemals so sehr triumphierte als in dem auf den Westfälischen Frieden folgenden Jahrhundert«; Europa, so resümierte *Raumer* 1948, »verwandelte sich [...] in ein Heerlager«. <sup>11</sup>

Zum andern herrschte nun erst recht ein immer systematischerer, wissenschaftlich vorantriebener Wettstreit in der Qualität der »Kriegskunst«. Die Waffentechnik wurde ständig weiterentwickelt, und über das System der freien Märkte konnte sich jede Neuerung und Verbesserung der Technologie des Tötens aufs Rapideste verbreiten und damit wiederum selbst den nächsten Technologieschub vorbereiten. Handfeuerwaffen, aber insbesondere die Schußwaffen der Artillerie wurden in ihrer zerstörenden und tödlichen Wirkung perfektioniert, desgleichen die Methoden ihrer leichten Transportierbarkeit sowie ihrer Beweglichkeit in der Schlacht. Zugleich wurden neue Exerzier-Reglements eingeführt, um einerseits die Truppen zusammenzuhalten und andererseits vor allem die Schußfolgen bei den noch schwerfälligen Handfeuerwaffen zu beschleunigen und möglichst permanent zu halten. Es ist somit kein Wunder, daß die Schlachten des 18. Jahrhunderts zu wahren Blutbädern gesteigert wurden: Im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) waren mit einzelnen Schlachten Verluste von bis zu fünfzig Prozent der Soldaten verbunden – es waren *Schlachten* im wahrsten Sinne des Wortes. <sup>12</sup>

Gerade dieser Krieg, zu Ende gegangen 115 Jahre nach dem Westfälischen Frieden, macht die Folgen besonders deutlich, die jene ununterbrochenen Rivalitäten zeitigen mußten. In den Territorien, in denen er ausgetragen wurde, hat



er zum Teil noch verheerender gewirkt als der Dreißigjährige Krieg. Er kostete die preußischen Lande fast eine halbe Million Menschen, und dies bei einer Bevölkerungszahl von gerade dreieinhalb Millionen – prozentual also weit höhere Verluste, als sie irgendeiner der großen Kriege des 20. Jahrhunderts gekostet hat. Desweiteren zeigt dieser Krieg erstmals, wie grenzenlos sich solche blutige Rivalität auf dem Globus ausdehnen konnte. Von Kalkutta bis Quebec und von Osteuropa und Nordfrankreich bis an den Senegal erstreckten sich Kriegsschauplätze und Herrschaftswechsel, so daß dieser transkontinentale Krieg mit Recht als der *erste Weltkrieg* der Menschheitsgeschichte bezeichnet werden kann.

Hierin jedoch drückt sich eine weitere, und zwar die ruinöseste Folge des europäischen Rivalitätssystems aus. Dieses Europa, gekennzeichnet und selbst blutig geprägt von einem völkerrechtlich abgesicherten permanenten Wettrüsten, steigerte seine Kriegstechnologie, seine Kunst, Menschen in organisierten Einheiten tödlich aufeinanderzuhetzen, und den Umfang seiner Heere in einem Maß und mit einer Geschwindigkeit, daß keine außereuropäischen Völker mehr, auch nicht die größten, die zivilisiertesten Reiche, dieser Gewaltmaschine standhalten konnten, die stets dann zum Einsatz kam, wenn das expandierende Kapital in jenen Ländern auf politischen Widerstand stieß. Das politisch-militärische Rivalitätssystem Europas verschaffte diesem Kontinent – später auch seinem nordamerikanischen Ableger – jene militärisch-gewaltsame Überlegenheit, mit der es schließlich – oft mit kleinsten Einheiten – andere Kontinente mit deren vielfältigen Kulturen überrollte. Eine kennzeichnende Ausnahme bekräftigt nur diesen Zusammenhang: Japan konnte sich nicht zuletzt deshalb dem Zugriff Europas auf Dauer entziehen, weil es rasch und mit politischem Geschick sich der Technologie europäischer Artillerie bemächtigt hatte.

Der Kolonialismus und seine Nachwirkungen bis zur Gegenwart, hervorgebracht aus dem innereuropäischen Wettrüsten seit dem 17. Jahrhundert, ist die bis heute mit dem größten Massenelend versehene Folge jenes Systems und der ihm entsprechenden ökonomischen Ordnung; diese Folge ist vielleicht auch die katastrophenträchtigste für den Kontinent selbst.

VI. – Die Toleranz, die der Westfälische Frieden verkündete, d.h. die relative Trennung der kirchlichen von der staatlichen Sphäre, hat nicht nur keinerlei Linderung in der Behandlung außereuropäischer Völker geboten, sondern war vielmehr ein wichtiges Stärkungsmittel für die Souveräne in konfessionell gegliederten Territorien. Sie war zunächst ausschließlich beschränkt auf die (im Vertrag selbst: drei) Konfessionen und galt nie für alle Menschen unter dem Himmel.

Sie war noch beschränkter als das Völkerrecht selbst, das seit 1648 immer systematischer entwickelt und in Anspruch genommen wurde. Dieses Völkerrecht war bis vor 100 Jahren eben das klassische Völkerrecht, nämlich das *Ius Publicum Europaeum*, ein speziell auf Europa bezogenes Recht, das außerhalb

Europas oder des christlichen Abendlands nicht einmal in seinen geringen Garantien zu beachten war. Dort verübt, konnte keine Schandtät, kein Massaker, kein Vertragsbruch irgendein Element oder Prinzip dieses Völkerrechts verletzen. Es war, kurz gesagt, ein nicht nur auf die Rivalität selbst, sondern auch auf die Kolonisierung ausgerichtetes Rechtssystem.

Dessen Subjekte waren die europäischen Staaten. Aber nicht nur ihre Rechtssubjektivität – und das hieß: ihre förmlich privilegierte Stellung gegenüber außereuropäischen Völkern – war durch dieses Völkerrecht geprägt, sondern auch ihre innere Struktur durch jene militärische Rivalität, die mit diesem Völkerrecht zusammenhing. Das stehende Heer, jener gewaltige gesellschaftliche Aufwand, ist erst auf der Grundlage flüssig erhebbarer Abgaben möglich geworden. Erst Steuern, in wachsendem Maße und schließlich flächendeckend eintreibbar, ermöglichten den Unterhalt stehender Heere und ihren Einsatz von Fall zu Fall. Diese Steuererhebung war wiederum selbst nur möglich über die Errichtung einer Verwaltung, die, rational strukturiert und flächendeckend aktiv, das Erzwingen solcher Steuerzahlungen ermöglichte. Alle drei zentralen Elemente *moderner Staatlichkeit* – Militär, Steuersystem und Verwaltung – haben also den einen hier betonten Ursprung.

So sehr dabei die Staatlichkeit, nämlich die der letzten 400 Jahre, auf den Schein der Stabilität Wert legen muß, ja, ihr Begriff – Staat/*status* – Stabilität (und Pracht) suggerieren soll, so ist ihre Praxis doch fundamental auf Beweglichkeit, Zuwachs und Gewinn, auf hohen Einsatz und Risiko ausgerichtet. Ein Risiko ist dies freilich, das nicht mehr von einzelnen Unternehmern, erst recht nicht von Kriegsunternehmern eingegangen und getragen wird, sondern das kollektiviert wird, aufgebürdet der Gesamtbevölkerung des Staates. Diese abenteuerliche Ausrichtung,<sup>13</sup> diese Seite europäisch-abendländischer Staatlichkeit ist nicht beschränkt auf besonders militaristische Staaten, sondern liegt nicht zuletzt dort zutage, wo allgemeine Wehrpflicht herrscht – zumal für Männer und Frauen.

Als die revolutionären und nachrevolutionären Umwälzungen in Europa zwischen 1789 und 1815 mit dem Staatensystem des Westfälischen Friedens Schluß machten, gelang es ihnen nicht, auch diese abenteuerliche Ausrichtung zu eliminieren. Es blieb die schiere Rivalität, die nun durch nationale Konstruktionen gestützt und aufgeladen war und hundert Jahre lang auf die Vollendung der Unterwerfung des ganzen Erdballs ausgerichtet blieb – mündend, als dies nahezu erreicht war, in die Katastrophen ab 1914.

VII. – Samuel *Pufendorf* (1632–1694), der große Rechtsgelehrte und Historiker, nannte das Reich, wie es aus dem Westfälischen Frieden hervorgegangen war, ein »Monstrum«. Er vergaß hinzuzufügen, daß mit noch viel größerem Recht das Staatensystem des ganzen Kontinents diese Bezeichnung verdiente, betrachtete man nur genau genug seine innere Struktur und deren Folgen für die Welt. Sollte *dieses Europa*, herausgebildet vor dreieinhalb Jahrhunderten,

das *Vermächtnis* sein für das, was uns künftig in und aus Europa erwartet, dann stellt sich in der Tat die Frage: Liegen heute die wiederholt verkündeten europäischen Perspektiven des Friedens und der Gleichberechtigung vielleicht auf ähnlichem Wahrheits- und Relevanz-Niveau wie die vor 350 Jahren proklamierte *pax universalis*?

- 
- 1 So z.B. Prof. Guido Knopp in seinem Vortrag im Friedenssaal des Osnabrücker Rathauses am 15. Mai 1998. Vgl. Neue Osnabrücker Zeitung vom 16. Mai 1998, S. 22.
  - 2 Vgl. Johannes Burkhardt: Abschied vom Religionskrieg. Tübingen: Niemeyer 1985. – Vgl. auch Franz Mehring: Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters. In: Ders.: Gesammelte Schriften. Bd. 5. Berlin (Ost): Dietz 1975, S. 1–216.
  - 3 William H. McNeill: Krieg und Macht. München: Beck 1984, S. 112f.
  - 4 Regelungen zur Senkung der Zollschranken waren selbst Gegenstand des Westfälischen Friedensschlusses: vgl. §67 IPM.
  - 5 Fritz Dickmann: Der Westfälische Frieden. Siebte Auflage. Münster: Aschendorff 1998, S. 495.
  - 6 Ebd., S. 158f.
  - 7 Thomas Hobbes: Leviathan. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1992, S. 96; ähnlich S. 166.
  - 8 Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. Stuttgart: Reclam 1958, S. 32.
  - 9 Ebd., S. 76.
  - 10 Geoffrey Parker: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500–1800. Frankfurt/Main: Campus 1990, S. 19.
  - 11 Kurt von Raumer: Das Erbe des Westfälischen Friedens. In: Hans Hövel (Hg.): Pax optima rerum. Münster: Regensburg 1948, S. 73–97, hier S. 81 und 87.
  - 12 Parker (Anm. 8), S. 178.
  - 13 Michael Nerlich: Abenteuer (Stichwort). In: Hans-Jörg Sandkühler (Hg.): Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften. Bd. 1. Hamburg: 1990, S. 25–31, hier S. 27–30.